

GR_GERICHTE ZK2 2014 41 vom 21. Juli 2015

GR Gerichte, 2015-07-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZK2_2014_41

FR: GR_GERICHTE ZK2 2014 41 du 21 juillet 2015

IT: GR_GERICHTE ZK2 2014 41 del 21 luglio 2015

Regeste

Anerkennung und Vollstreckbarerklärung | Beschwerde übrige Fälle

Erwägungen

E. 2

Die Verfahrenskosten im Betrage von CHF 800.-- werden der Gesuchsgegnerin auferlegt. Sie werden bei der Gesuchstellerin bezogen unter Erteilung des Rückgriffsrechts auf die Gesuchsgegnerin.

E. 3

Die Gesuchsgegnerin wird verpflichtet, die Gesuchstellerin ausseramtlich mit pauschal CHF 800.-- zu entschädigen.

E. 4

(Rechtsmittelbelehrung).

E. 5

Schliesslich rügt die Beschwerdeführerin, dass sich die vor dem Tribunale di Varese eingeklagte Forderung - wenn überhaupt - gegen ihren ehemaligen Ehemann richten würde. Ihre Passivlegitimation werde aus diesem Grunde bestritten. Die Klage habe nämlich lediglich Rechnungen betroffen, welche auf ihren ehemaligen Ehemann gelautet hätten, welcher im Übrigen gegen die gestellten Rechnungen Mängelrüge erhoben habe. Diese Einwendungen der Beschwerdeführerin sind im vorliegenden Verfahren jedoch unbeachtlich. Gemäss Art. 36

Seite 11 — 12 LugÜ darf die ausländische Entscheidung keinesfalls in der Sache selbst nachgeprüft werden. Relativiert wird dieser Grundsatz einzig durch die Zulässigkeit der Anerkennungsversagung aufgrund einer Verletzung des materiellen ordre public. Eine solche liegt dann vor, wenn der Inhalt der ausländischen Entscheidung mit den fundamentalen Gerechtigkeitsvoraussetzungen unvereinbar ist, die dem Recht des Zweitstaates zugrunde liegen, und ihre Anerkennung daher untragbar wäre. Dies ist jedoch vorliegend nicht der Fall und wird von der Beschwerdeführerin auch nicht näher dargelegt. Eine Überprüfung ihrer materiellen Bestreitungen hat daher zu unterbleiben.

E. 6

Zusammenfassend erweist sich die Beschwerde von X. _____ nach dem Gesagten als begründet, weshalb sie gutzuheissen und der angefochtene Entscheid des Einzelrichters am Bezirksgericht Maloja vom 30. September 2014 vollumfänglich aufzuheben ist. Die Entscheidung des Tribunale di Varese vom 9. Dezember 2013 zwischen der Y. _____ Srl und X. _____ wird in der Schweiz nicht anerkannt und demzufolge für nicht vollstreckbar

erklärt. 7.a) Bei diesem Ausgang des Verfahrens gehen die Kosten des vorinstanzlichen Verfahrens zu Lasten der Y. _____ Srl Die Höhe der von der Vorinstanz festgelegten Entscheidungsgebühr von Fr. 800.-- wurde nicht beanstandet, weshalb sie zu bestätigen ist. X. _____ hat am vorinstanzlichen Verfahren nicht teilgenommen. Ihr ist somit für jenes Verfahren kein Aufwand entstanden, weshalb auch keine Parteientschädigung zuzusprechen ist. b) Die Kosten des Beschwerdeverfahrens gehen ebenfalls zu Lasten der Beschwerdegegnerin (Art. 106 Abs. 1 ZPO), zumal sie ihre Parteistellung trotz Verzicht auf Beteiligung am Rechtsmittelverfahren nicht verloren hat und daher weiterhin das Kostenrisiko trägt (vgl. Viktor Rüegg in: Spühler/Tenchio/Infanger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, 2. Auflage, Basel 2013, N. 5 zu Art. 106 mit Hinweis). Aus den gleichen Gründen hat sie der Beschwerdeführerin für das Beschwerdeverfahren eine Parteientschädigung zu erteilen. Da die Beschwerdeführerin jedoch keine Honorarnote eingereicht hat, wird die Höhe der Parteientschädigung nach richterlichem Ermessen festgelegt. Angesichts der sich stellenden Sach- und Rechtsfragen sowie des notwendigen zeitlichen Aufwands erscheint eine Entschädigung in Höhe von Fr. 2'000.-- einschliesslich Spesen und Mehrwertsteuer als angemessen.

Seite 12 — 12 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.